

# **K 6 25 Terminsbestimmung**



# Amtsgericht Bad Iburg

## Terminsbestimmung

6 K 6/25

08.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 18. Juni 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Iburg, Schloss, 49186 Bad Iburg, Saal Priorat, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bad Iburg Blatt 4699 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Bad Iburg	2	24/2	Gebäude- und Freifläche, Osnabrücker Straße 35, 35 A	2343

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.320.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück, bebaut mit zwei Mehrfamilienhäusern, die sich im erweiterten Rohbau befinden. Die Mehrfamilienhäuser sind baugleich mit Bj. 2020 und verfügen über je zwei Wohnungen im EG mit jew. ca. 92 m<sup>2</sup> Wfl., zwei Wohnungen im OG mit jew. ca. 92 m<sup>2</sup> Wfl. und zwei Wohnungen im DG mit jew. ca. 74 m<sup>2</sup> Wfl.. Ferner ist ein Technikgebäude vorhanden, Bj. 2020 mit einer Nutzfläche von ca. 15 m<sup>2</sup>.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Krambrock  
Rechtspflegerin